Richtlinie zur Behandlung von Anträgen auf Leitungsverlegungen im öffentlichen Bereich

1. Grundsatz

Diese Grundsätze dienen der Verwaltung als Regelungsrahmen für Anträge auf Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf kommunalen Flurstücken.
Von dieser Regelung ausgenommen sind Fälle, in denen die Gewährung einer Dienstbarkeit aufgrund anderer Umstände (u.a. Gesetze oder Ratsbeschlüsse) ausgeschlossen ist. Ein Rechtsanspruch eines Antragsstellers auf die Gewährung einer Dienstbarkeit leitet sich aus diesen Grundsätzen nicht ab.

2. Bagatellgrenze

Diese Grundsätze gelten in Anbetracht einer effizienten Arbeitsgestaltung der Verwaltung erst ab einer beantragten Leitungslänge von 10 Metern.

3. Finanzielle Entschädigung

Die zu leistende finanzielle Entschädigung wird grundsätzlich nach der Formel:

Leitungslänge in m x Schutzstreifenbreite in m x aktueller Bodenrichtwert in € x *Wertminderung in %*

Der Faktor der Wertminderung ist dabei variabel und wird wie folgt gestaffelt:

1. Private Wohnungen (sowohl Eigenverbrauch als auch Einspeisung) = **20 %**
2. Gewerbebetriebe und Landwirtschaft = **50 %**
3. Isolierte Anlagen, die einzig der Stromerzeugung dienen (u.a. Windenergieanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen) = **90 %**

Die Entschädigung wird dabei als Einmalzahlung geleistet.

4. Verlegung von Leitungen in Straßen und Wegen

Bei der Verlegung von Leitungen in Feldwegen ist die Wegemitte zur Leitungsverlegung zu nutzen. Die zu verlegenden Leitungen haben zu vorhandenen Bäumen einen Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.
Die Seitenbereiche neben der jeweiligen Fahrbahn sind zu meiden und zum Zwecke der späteren Bepflanzung von Leitungen freizuhalten. Eine Verlegung im Seitenbereich eines Weges darf erfolgen, wenn auf der jeweiligen Seite des Weges bereits andere Leitungen bzw. Kanäle vorhanden sind.
Längs von Gemeindestraßen mit befestigter Fahrbahn dürfen Leitungen grundsätzlich im Seitenbereich verlegt werden, dabei ist zu vorhandenen Bäumen der Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten. Weist die Straße nur auf einer Seite einen Baumbestand auf oder sind auf einer Seite der Straße bereits Leitungen vorhanden, so sind die neuen Leitungen auf der Straßenseite ohne Baumbestand bzw. der Straßenseite mit bereits vorhandenen Leitungen zu verlegen. Eine ggf. erforderliche Kreuzung der Fahrbahn mit neuen Leitungen oberhalb der Bagatellgrenze ist hinzunehmen.

5. Dokumentation

Im Rahmen der Maßnahme sind die verlegten Leitungen auf Kosten des Antragstellers zu vermessen. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Pläne der verlegten Leitungen einschließlich Baumbestand sowohl digital in den Dateiformaten PDF und DXF mit Bemaßung und in ungeschützter Form als auch schriftlich umgehend an die Verwaltung für diese kostenfrei zu übergeben.

6. Wiederherstellung

Das benutzte Grundstück hat nach der Verlegung der Leitungen mindestens einen gleichwertigen Zustand wie vor der Maßnahme aufzuweisen. Diese Wiederherstellung des Ausgangszustands hat für die Stadt Osterwieck kostenfrei zu erfolgen.
Die Beweislast liegt beim Antragssteller.

7. Salvatorische Klausel

Sollten Fälle eintreten, die gem. dieser Richtlinie nicht abschließend beurteilt werden können, ist die Verwaltung berechtigt, die Lösung anzustreben, die dem Ziel dieser Regelung am nächsten kommt.